KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM.(93) 17 endg.

Brüssel, den 15 Januar 1993

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über ein Darlehen der Gemeinschaft an die italienische Republik

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Antrag der italienischen Regierung
auf ein Zahlungsbilanzdarlehen der Gemeinschaft

---

1. Die italienische Regierung hat (mit Schreiben von Schatzminister Barucci an Präsident Delors vom 2. Oktober 1992) ein Gemeinschaftsdarlehen von 8.000 Mio ECU nach der Ratsverordnung (EWG) Nr. 1969/88 vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten beantragt.

2. Während der Währungsturbulenzen in der Zeit vor der Neufestsetzung des Leitkurses der Lira im Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems und nach dem vorübergehenden Ausscheren der Lira aus dem Wechselkursverbund kam es in Italien zu sehr umfangreichen Kapitalabflüssen, einer starken Abnahme der offiziellen Reserven und einer Zunahme der öffentlichen kurzfristigen Verschuldung. Seit September konnten die Reserveverluste durch das nach Italien zurückströmende Kapital nur zum Teil wieder ausgeglichen werden.

3. Der Antrag auf Gewährung eines Zahlungsbilanzdarlehens der Gemeinschaft ist Teil der Strategie der italienischen Regierung zur Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit ihrer Politik und der Stabilität auf den Finanzmärkten, was zur Wiederauffüllung der offiziellen Reserven, zur Vorbereitung der Rückkehr der Lira zum Wechselkursmechanismus und zur Erreichung eines normaleren Zinsniveaus beitragen soll. Der Schlüssel zur Glaubwürdigkeit liegt in einer erfolgreichen Haushaltsanpassung. Nach langen Jahren, in denen das Haushaltsdefizit über 10 % des BIP lag und die öffentliche Schuldenquote ständig anstieg (auf über 100 % des BIP), hat die italienische Regierung für 1993 ein umfassendes Maßnahmenbündel zur Haushaltsanpassung beschlossen. Dies ist die erste Stufe des mittelfristigen Anpassungsprogramms der italienischen Regierung für 1993-95, das eine Halbierung des gesamten Haushaltsdefizits und eine Stabilisierung der Schuldenquote bis 1995 vorsieht. Ein wichtiger Aspekt des Haushaltsplans 1993 ist darin zu sehen, daß damit erstmals die fundamentalen Strukturschwächen der öffentlichen Finanzen Italiens auf nachhaltige Weise angepackt werden.

4. Die Kommission schlägt vor, die Bedingungen, an die das Zahlungsbilanzdarlehen der Gemeinschaft geknüpft wird, so zu gestalten, daß der (bereits vom Markt ausgehende) von außen kommende disziplinierende Druck auf die italienische Regierung zur Fortführung der geplanten Haushaltsanpassung 1993 und in den darauffolgenden Jahren verstärkt wird. Dazu wird vorgeschlagen, das Darlehen in enger Anlehnung an die italienischen Haushaltstermine und jeweils in Abhängigkeit von der Einführung angemessener Haushaltsanpassungsmaßnahmen in mehreren Tranchen auszuzahlen.

5. Der Währungsausschuß befaßte sich am 14. Januar 1993 mit dem italienischen Antrag; der Ausschuß beurteilte das italienische Anpassungsprogramm positiv, unterstrich, daß die Haushaltsziele eingehalten werden müssen und unterstützte generell die von der Kommission vorgeschlagene Behandlung des Darlehensantrags.

6. Dementsprechend schlägt die Kommission dem Rat vor, die beigefügte Entscheidung über ein Darlehen von 8.000 Mio ECU an die Italienische Republik zu erlassen.

Vorschlag für eine ENTSCHEIDUNG DES RATES

VOM 1993

über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Italienische Republik

(93/.../EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten(1), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf den Vorschlag, den die Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses vorgelegt hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat um mittelfristigen Finanzbeistand zur Stützung der Zahlungsbilanz Italiens und des wirtschaftlichen Anpassungs- und Reformprogramms nachgesucht.

Der aufgrund der bisherigen Darlehen an die Mitgliedstaaten ausstehende Gesamtbetrag überschreitet nicht die in der Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 angegebene Höchstgrenze.

Zusätzlich zu den unmittelbaren Zahlungsbilanzproblemen aufgrund der umfangreichen Kapitalabflüsse während der jüngsten Währungsturbulenzen, der daraus folgenden Verringerung der offiziellen Reserven und Zunahme der kurzfristigen Verschuldung weist die italienische Wirtschaft ernste strukturelle Ungleichgewichte,zumal in den öffentlichen Finanzen, auf, durch die die Stabilität der außenwirtschaftlichen Position Italiens gefährdet wird. Ein in Tranchen ausgezahltes Zahlungsbilanzdarlehen ist gerechtfertigt, wenn gleichzeitig Konsolidierungs- und Anpassungsmaßnahmen getroffen werden. Die Darlehensbeträge sollen zur Verstärkung der offiziellen Reserven Italiens verwendet werden.

(1) ABl. Nr. L 178 vom 8.7.1988, S. 1

Die italienische Regierung beabsichtigt, zum Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems zurückzukehren. Damit diese Rückkehr von Dauer ist, muß ein Programm durchgeführt werden, mit dem weitere Fortschritte bei der Rückführung der Inflation und strukturellen Verbesserung der öffentlichen Finanzen erzielt werden. Die angestrebte größere Konvergenz mit den Wirtschaften der Mitgliedstaaten, die die besten Ergebnisse aufweisen, kann nur durch einen substantiellen Abbau der Defizite des öffentlichen Sektors erreicht werden, der zu einem Abwärtstrend des Verhältnisses zwischen öffentlicher Schuld und Bruttoinlandsprodukt mit Hilfe organisatorischer Reformen des öffentlichen Sektors, einer straffen Geldpolitik und einer festen Wechselkurspolitik führt.

Die italienische Regierung führt zur Zeit ein dreijähriges Haushaltsanpassungsprogramm durch, das auf eine substantielle Rückführung der Defizite abzielt, so daß die öffentliche Schuldenquote zunächst stabilisiert und sodann ein Abwärtstrend eingeleitet wird; das Programm wurde vorgelegt und dient als Grundlage für den Darlehensantrag. Die italienische Regierung wird ihr Haushaltsanpassungs- und Reformprogramm in den drei Jahren von 1993-1995 uneingeschränkt durchführen, um die Ziele zu erreichen, und die folgenden vereinbarten und in dem Programm aufgeführten spezifischen Maßnahmen einleiten:

1. Die Haushaltsziele für 1993, 1994 und 1995 werden so festgesetzt, daß die öffentliche Schuldenquote bis 1995 stabilisiert wird. Auf der Grundlage eines vorausgeschätzten BIP-Wachstums von 1,5 % 1993, 2,4 % 1994 und 2,6 % 1995 ergeben sich folgende Ziele:

   - für 1993 LIT 150 Bio. für den Kreditbedarf des Staatssektors mit einem Überschuß von LIT 50 Bio. für den Kreditbedarf des Staatssektors abzüglich der Zinszahlungen (Basisüberschuß)

   - für 1994 LIT 125 Bio. für den Kreditbedarf des Staatssektors bei einem Basisüberschuß von LIT 77 Bio.

   - für 1995 LIT 85 Bio. für den Kreditbedarf des Staatssektors bei einem Basisüberschuß von LIT 115 Bio.

2. Falls vorherzusehen ist, daß die Zinszahlungen 1994 und 1995 über die gegenwärtig von den italienischen Behörden veranschlagten Beträge (LIT 202 Bio. 1994 und LIT 200 Bio. 1995) hinausgehen werden, werden die Ziele für den Basisüberschuß nach oben revidiert, wenn ausführliche Haushaltsvorschläge für diese Jahre vorgelegt werden, um die Einhaltung der Ziele für den gesamten Kreditbedarf zu gewährleisten und das Verhältnis zwischen öffentlicher Bruttoverschuldung und BIP bis 1995 zu stabilisieren. Anschließend wird dafür Sorge getragen, daß der Basisüberschuß hoch genug bleibt, um das Gesamtdefizit weiter zurückzuführen und einen Abwärtstrend der Schuldenquote einzuleiten.

3. Die Defizitziele werden, wie oben angegeben, in absoluten Beträgen festgesetzt. Auf der Grundlage der jüngsten makroökonomischen Projektionen der italienischen Behörden entsprechen sie:

   - für den Kreditbedarfs des Staatssektors 9,3 % des BIP 1993, 7,3 % 1994 und 4,7 % 1995

   - für den Basisüberschuß 3,1 % des BIP 1993, 4,5 % 1994 und 6,4 % 1995

Die entsprechende Entwicklung des Verhältnisses zwischen Bruttoschuld des Staatssektors und BIP wird mit 110,6 % Ende 1993, 112,5 % Ende 1994 und 112,4 % Ende 1995 angesetzt.

4. Das von den italienischen Behörden durchzuführende Programm zur Privatisierung von Staatsbesitz soll dem Staatssektor 1993 Nettoeinnahmen in Höhe von LIT 7 Bio., 1994 LIT 15 Bio. und 1995 LIT 12 Bio. verschaffen. Im Rahmen der bereits verabschiedeten Gesetze wird die italienische Regierung eine Liste der Unternehmen des öffentlichen Sektors und sonstigen Vermögenswerte im Staatsbesitz veröffentlichen, die privatisiert werden sollen, zusammen mit einem indikativen Zeitplan für diese Veräußerungen. Über die gegenwärtig veranschlagten Einnahmen hinausgehende Privatisierungserlöse werden zur Erhöhung des Basisüberschusses des Staatssektors und folglich zur Rückführung der Schuldenquote, nicht aber als Ersatz für andere notwendige Ausgaben- und Einnahmenanpassungen verwendet.

5. Im Rahmen der bereits verabschiedeten Rechtsgrundlagen wird die italienische Regierung die Durchführung spezifischer Strukturreformmaßnahmen in folgenden Bereichen fortsetzen: (i) Gesundheitswesen mit dem Ziel, Ineffizienzen zu verringern und die Kosten einzudämmen, unter anderem dadurch, daß die regionale Ebene für Ausgabenüberschreitungen beim Betrieb des dezentralisierten staatlichen Gesundheitsdienstes voll verantwortlich gemacht wird; (ii) öffentlicher Dienst, um die Lohn- und Gehaltsausgaben sowie Effizienz und Produktivität der öffentlichen Verwaltung besser zu kontrollieren, unter anderem durch eine verstärkte Mobilität des Personals und größere Management-Verantwortung; (iii) Renten mit dem Ziel, die Rentenausgaben im Verhältnis zum BIP zu stabilisieren, unter anderem durch eine Anhebung des Rentenalters, eine Harmonisierung der Rentensysteme und eine Begrenzung der Indexbindung auf die Erhaltung der Kaufkraft; (iv) Finanzen der lokalen Gebietskörperschaften, um die Abhängigkeit der Lokalbehörden von Transferzahlungen des Zentralstaates zu verringern, unter anderem durch Einführung neuer Formen von Lokalsteuern.

Die italienischen Behörden beabsichtigen ferner, ihre auf eine Rückführung der Inflationsrate ausgerichtete Geld- und Einkommenspolitik fortzusetzen; unter anderem ist folgendes vorgesehen:

- Entsprechend dem vorrangigen Ziel, den inflationären Druck einzudämmen, wird die Geldmenge M2 1993 innerhalb eines Zielkorridors von 5-7 % wachsen, der mit den Projektionen für das nominale Wachstum des BIP im Jahr 1993 vereinbar ist. Im Zusammenhang mit diesem Ziel wird die Banca d'Italia die mit den Inflations- und Geldmengenzielen (M2) zu vereinbarende Zuwachsrate des Inlandskredits aufmerksam überwachen. Auch 1994 und 1995 sollten die Geldmengenziele und -ergebnisse mit der in dem dreijährigen Haushaltsanpassungsprogramm der italienischen Regierung vorausgeschätzten rückläufigen Inflation übereinstimmen. Die italienische Regierung will Gesetze erlassen, um die rechtliche Möglichkeit zur monetären Finanzierung bis Ende 1993 im Vorgriff auf das Ziel von Artikel 104 des Vertrags über die Europäische Union abzuschaffen.

- Die italienische Regierung wird versuchen, auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Regierung, Gewerkschaften und industriellen Arbeitgeberverbänden vom Juli 1992 über die Reform des Lohnbildungssystems und durch Aufrechterhaltung der geplanten Lohnzurückhaltung im öffentlichen Sektor für eine maßvolle Lohnentwicklung in der gesamten Wirtschaft zu sorgen.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die italienischen Behörden bei der Umsetzung dieser Entscheidung intensive Konsultationen mit der Kommission vornehmen und alle Auskünfte liefern, die für eine umfassende und wirksame Überwachung des vereinbarten Anpassungsprogramms erforderlich sind. Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung wird die Entwicklung der italienischen Wirtschaft und der italienischen Wirtschaftspolitik zweimal im Jahr, falls erforderlich auch häufiger, im Rahmen der multilateralen Überwachung überprüft -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt der Italienischen Republik aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 ein Darlehen in Höhe von 8.000 Mio. ECU oder seines Gegenwerts in anderen Währungen.

Artikel 2

Das Darlehen wird der Italienischen Republik in vier Tranchen zur Verfügung gestellt. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Tranchen beträgt höchstens 6 Jahre. Die beiden ersten Tranchen werden wie folgt bereitgestellt:

- die erste Tranche in Höhe von 2.000 Mio. ECU oder des Gegenwerts in anderen Währungen frühestens zum 1. Februar 1993;

- die zweite Tranche in Höhe von 2.000 Mio. ECU oder des Gegenwerts in anderen Währungen frühestens zum 1. Juli 1993 und auf jeden Fall erst dann freigegeben, wenn sich die Kommission in Konsultation mit dem Rat aufgrund einer in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß vorgenommenen Prüfung der bei der Durchführung des Programms erzielten Fortschritte vergewissert hat, daß etwa notwendig gewordene zusätzliche Maßnahmen bereits getroffen wurden und daß die Haushaltsziele des Programms für 1993 unter Berücksichtigung eines schwächeren Wirtschaftswachstums oder höherer Zinsen als vorausgeschätzt wahrscheinlich erreicht werden.

Die dritte und die vierte Tranche werden wie folgt bereitgestellt:

- Vor dem 30. September 1993 nimmt die italienische Regierung in Zusammenarbeit mit der Kommission eine Neubewertung der Haushaltsziele für 1994 vor, um unter Berücksichtigung der aktuellen und vorhersehbaren makroökonomischen Entwicklungen die Schlüsselziele des mittelfristigen Programms zu erreichen. Die dritte Tranche in Höhe von 2.000 Mio. ECU oder des Gegenwerts in anderen Währungen wird frühestens zum 1. Februar 1994 und auf jeden Fall erst dann freigegeben, wenn sich die Kommission in Konsultation

mit dem Rat aufgrund einer in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß vorgenommenen Prüfung vergewissert hat, daß die zur Erreichung der für 1994 festgelegten Haushaltsziele notwendigen Maßnahmen eingeleitet worden sind.

- Vor dem 30. September 1994 nimmt die italienische Regierung in Zusammenarbeit mit der Kommission eine Neubewertung der Haushaltsziele für 1995 vor, um unter Berücksichtigung der aktuellen und vorhersehbaren makroökonomischen Entwicklungen die Schlüsselziele des mittelfristigen Programms zu erreichen. Die vierte Tranche in Höhe von 2.000 Mio. ECU oder des Gegenwerts in anderen Währungen wird frühestens zum 1. Februar 1995 und auf jeden Fall erst dann freigegeben, wenn sich die Kommission in Konsultation mit dem Rat und aufgrund einer in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß vorgenommenen Prüfung vergewissert hat, daß die zur Erreichung der für 1995 festgelegten Haushaltsziele notwendigen Maßnahmen eingeleitet worden sind.

Artikel 3

1. Das Darlehen wird abhängig von dem Beschluß der Italienischen Republik gewährt, das von ihr unterbreitete Haushaltsanpassungs- und Reformprogramm durchzuführen, dessen Ziele in der Begründung dieser Entscheidung genannt sind.

2. Die Kommission prüft in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß in regelmäßigen Zeitabständen die Entwicklung der Wirtschaftslage in Italien und die Durchführung des Haushaltsanpassungs- und Reformprogramms. Diese Prüfungen werden fortgesetzt, bis das Darlehen in voller Höhe zurückgezahlt ist.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ....

Im Namen des Rates

Der Präsident

>

ISSN 0254-1467

KOM(93) 17 endg.

DOKUMENTE

DE **01**

Katalognummer : CB-CO-93-021-DE-C

ISBN 92-77-52128-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg